

# Betriebsratswahl in Zeiten der Pandemie

So wählen Sie trotz Corona einen Betriebsrat!



# Betriebsratswahl trotz Corona

## Tipps und Tricks für eine erfolgreiche Betriebsratswahl!

*Kontaktbeschränkungen, Home-Office, Kurzarbeit: Die Corona-Pandemie stellt nicht nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf eine harte Probe. Die Beschränkungen erschweren auch die Arbeit im Betriebsrat und vor allem die Wahl eines Betriebsrats. Doch gerade jetzt sind betriebliche Interessenvertreter wichtiger denn je! Mit guter Vorausplanung klappt Ihre Betriebsratswahl auch in Pandemiezeiten reibungslos!*

*Betriebsratswahlen finden grundsätzlich turnusmäßig alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Die nächsten regelmäßigen Wahlen stehen 2022 an. Es können jedoch auch außerhalb des regulären Wahlzeitraums Betriebsratswahlen notwendig werden – entweder, weil sich Veränderungen im Betrieb oder im Gremium ergeben haben, oder weil ein Betriebsrat neu gegründet werden soll.*

*Wie kann in Corona-Zeiten – trotz rechtlicher und/oder faktischer Beschränkungen – eine Betriebsratswahl rechtssicher geplant und durchgeführt werden? Gibt es hierfür pragmatische, aber trotzdem rechtlich saubere Lösungen? In diesem Ratgeber erhalten Sie Antworten auf die drängendsten Fragen zu den Wahlen während der Corona-Pandemie.*

*Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihre Betriebsratswahl!*

---

## INHALT

- |          |  |           |   |
|----------|--|-----------|---|
| <b>3</b> | Jetzt wählen oder lieber verschieben?<br>Vermeiden Sie betriebsratslose Zeiten!    | <b>10</b> | Coronabedingte Besonderheiten<br>bei den Aufgaben des Wahlvorstands |
| <b>5</b> | Können Sie im vereinfachten Wahlverfahren<br>wählen, um die Wahl zu beschleunigen? | <b>17</b> | Betriebsratswahl trotz erschwertem Wahlkampf?                       |
| <b>6</b> | Was müssen Sie bei der Bestellung<br>des Wahlvorstands beachten?                   | <b>17</b> | Alles rund um den Wahltag: Stimmabgabe<br>und Auszählung            |
|          |  | <b>21</b> | Die letzte Hürde: Konstituierende Sitzung                           |

# Jetzt wählen oder lieber verschieben? Vermeiden Sie betriebsratslose Zeiten!

Soll oder muss **außerhalb des regulären Wahlzeitraums** eine Wahl durchgeführt werden, stellt sich zu Recht die Frage, ob die Wahl pandemiebedingt nicht besser verschoben werden sollte. Aber ist das überhaupt möglich? Hier ist zunächst zu unterscheiden, aus welchem Grund die Betriebsratswahl durchgeführt werden soll: Besteht bei Ihnen bereits ein Betriebsrat, es muss aber außerhalb des regulären Zeitraums eine Neuwahl durchgeführt werden? Oder haben Sie noch keinen Betriebsrat und möchten jetzt einen gründen?

## Betriebe mit Betriebsrat

In Betrieben, in denen es schon einen Betriebsrat gibt, kann es vorkommen, dass außerhalb des regulären Zeitraums Neuwahlen durchgeführt werden müssen. Dies ist dann der Fall, wenn

- › sich die Zahl der Beschäftigten nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Wahl um die Hälfte, mindestens aber um 50 Arbeitnehmer erhöht oder vermindert hat (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG),
- › es nicht mehr ausreichend Betriebsratsmitglieder (und auch keine Ersatzmitglieder) gibt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG) oder
- › der Betriebsrat einen Rücktrittsbeschluss gefasst hat (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG).



### **Praxis-Tipp:**

Verschieben Sie die Wahl in diesem Fall am besten auf einen späteren Zeitpunkt. Bis zum Abschluss der Neuwahl bleiben Sie als aktuell existierender und geschäftsführender Betriebsrat mit allen Rechten und Pflichten im Amt, sind also weiterhin handlungsfähig.



### **Aber beachten Sie:**

Ihre Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der regulären Amtszeit, selbst wenn das Wahlergebnis erst danach feststeht (vgl. § 21 BetrVG). Um betriebsratslose Zeiten zu vermeiden, müssen Sie also genügend Zeit für den Ablauf der Wahl einplanen. Bei der Auswahl des „richtigen“ Wahlzeitpunkts können Sie auch noch folgende Erwägungen mit einbeziehen: Damit es nicht zu übermäßig kurzen Amtszeiten kommt, regelt § 13 Abs. 3 Satz 2 BetrVG Folgendes: Betriebsräte, die zu Beginn des Zeitraums der nächsten regelmäßigen Betriebsratswahlen noch nicht ein Jahr im Amt waren, bleiben bis zur übernächsten regelmäßigen Betriebsratswahl im Amt. Es macht also durchaus Sinn, den Zeitpunkt der Wahl taktisch klug zu wählen, damit der Betriebsrat nicht nach kurzer Zeit wieder neu gewählt werden muss.

## **Neugründer: Betriebe ohne Betriebsrat**

Sie haben noch keinen Betriebsrat und möchten jetzt einen gründen? Wenn Sie noch keinen Betriebsrat haben, können Sie den Zeitpunkt, zu dem Sie eine Betriebsratswahl in die Wege leiten möchten, frei wählen – eine Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt ist also unproblematisch möglich.

Doch gerade in Krisenzeiten ist der Betriebsrat wichtiger denn je, um die Beschäftigten zu schützen. Ob Kurzarbeit, Betriebsänderung und/oder Personalabbau: Hier droht der Verlust zentraler Rechte, wenn nicht rechtzeitig ein Betriebsrat gegründet wird. Versuchen Sie deshalb, schnellstmöglich einen Betriebsrat zu gründen.



### **Praxis-Tipp:**

#### **Wägen Sie die Entscheidung über die Einleitung einer Wahl sorgfältig ab**

Ob die Durchführung einer Wahl Sinn macht oder nicht, hängt immer vom Einzelfall ab: Es gibt zahlreiche Betriebe, in denen weiterhin regulär gearbeitet wird. Andere Betriebe wiederum sind stark von Kurzarbeit betroffen oder sogar ganz geschlossen. Je nachdem, wie stark Ihr Betrieb von der Pandemie betroffen ist, gibt es mehr oder weniger Sondersituationen, für die Lösungen gefunden werden müssen und die die Durchführung der Wahl erschweren oder sogar unmöglich machen. Eine große Rolle spielt hierbei, inwieweit trotz der pandemiebedingten Einschränkungen ausreichend Kontakt zu den Beschäftigten hergestellt werden kann, um eine Betriebsratswahl tatsächlich auch durchführen zu können.

#### **Scheuen Sie nicht das Risiko einer Anfechtung**

Eine Betriebsratswahl ohne Fehler? Das gelingt aufgrund der komplizierten Vorgaben nicht immer. Auch im „Normalfall“, also bei Durchführung einer Betriebsratswahl außerhalb von Pandemiezeiten, lässt sich das Risiko einer Wahlanfechtung – selbst bei sorgfältigster Planung und Durchführung – nicht vollständig vermeiden. Dieses Risiko müssen Sie allerdings auch nicht fürchten. Denn im Falle einer erfolgreichen Anfechtung wäre der Betriebsrat trotzdem erst einmal im Amt und könnte seine Beteiligungsrechte wahrnehmen.

Was Sie allerdings vermeiden sollten, sind Fehler, die zur Nichtigkeit führen. In diesem Fall hat der Betriebsrat rechtlich nie bestanden und alle (!) seine vorgenommenen Handlungen sind rechtsunwirksam. Damit eine Wahl für nichtig erklärt wird, müssen aber sehr grobe und offensichtliche Verstöße gegen die Wahlordnung vorliegen. Laut Bundesarbeitsgericht ist dies der Fall, wenn „gegen wesentliche Grundsätze des Wahlrechts in so hohem Maße verstoßen worden ist, dass nicht einmal mehr der Anschein einer ordnungsgemäßen Wahl vorliegt“. Wie Sie schon an dieser Formulierung erkennen können, kommt dieser Fall nicht sonderlich häufig vor.

# Können Sie im vereinfachten Wahlverfahren wählen, um die Wahl zu beschleunigen?

Solange es keine pandemiebedingte Sondergesetzgebung zur Durchführung von BR-Wahlen gibt, können Sie als Wahlvorstand nur in wenigen Fällen frei entscheiden, welches Wahlverfahren Sie in Ihrem Betrieb anwenden möchten.

## **Welches Wahlverfahren zur Anwendung kommt, hängt von der Anzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer ab:**

- › Sind im Betrieb in der Regel maximal 100 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt, muss nach § 14a Abs. 1 BetrVG das sogenannte vereinfachte Wahlverfahren durchgeführt werden.
- › Bei mehr als 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern findet hingegen das normale Wahlverfahren statt.
- › Eine Abweichung von diesen Grundsätzen ist nur für Betriebe mit in der Regel 101 bis 200 wahlberechtigten Arbeitnehmern möglich. Hier können Wahlvorstand und Arbeitgeber nach § 14a Abs. 5 BetrVG die Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbaren.



### **Beachten Sie:**

Hierzu benötigen Sie eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber. Wird die Wahl in Betrieben mit 101 bis 200 Beschäftigten statt im normalen Wahlverfahren im vereinfachten Wahlverfahren durchgeführt, obwohl hierüber keine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen wurde, stellt dies einen Fehler dar. Dieser führt allerdings nur zur Anfechtbarkeit, nicht jedoch zur Nichtigkeit der Wahl (BAG v. 19.11.2003 - 7 ABR 24/03).

# Was müssen Sie bei der Bestellung des Wahlvorstands beachten?

Ohne Wahlvorstand keine Betriebsratswahl! Die Bestellung des Wahlvorstands ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, damit es überhaupt zur BR-Wahl im Betrieb kommt.

Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen einer den Vorsitz übernimmt (§ 16 Abs. 1 BetrVG). In Zeiten der Pandemie ist es empfehlenswert, diese Personenanzahl nicht zu erhöhen, auch wenn es unter normalen Umständen praktikabler wäre. Denn mit steigender Anzahl an Mitgliedern wird die Geschäftsführung schwieriger, insbesondere ist die Durchführung der Sitzungen unter Pandemiebedingungen (z. B. im Hinblick auf die Abstandsregeln) einfacher, je weniger Personen zusammenkommen müssen. Dagegen macht es Sinn, möglichst viele Ersatzmitglieder zu bestellen, um als Wahlvorstand trotz Verhinderungsfällen handlungs- und beschlussfähig zu bleiben.

## Bestellung per Beschluss durch Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat

Existiert bei Ihnen im Betrieb bereits ein Betriebsrat oder gibt es in Ihrem Unternehmen einen Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat? Herzlichen Glückwunsch! Ist ein solches Gremium vorhanden, kann der Wahlvorstand von einem der drei Gremien durch einfachen Beschluss bestellt werden – je nach Vorhandensein in der Reihenfolge Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat.

Durch die Neufassung der **§§ 30 ff. BetrVG** durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz ist es möglich, Sitzungen des Betriebsrats, des Gesamt- und Konzernbetriebsrats mittels Video- und Telefonkonferenz durchzuführen. Die Bestellung des Wahlvorstands im Rahmen einer solchen Sitzung ist also unproblematisch durchführbar, sofern die Möglichkeit der digitalen Beschlussfassung vorab in der Geschäftsordnung geregelt wurde.

## Bestellung des Wahlvorstands per Wahl auf einer Wahlversammlung

Besteht weder ein Betriebsrat noch ein Gesamt- oder Konzernbetriebsrat, so muss der Wahlvorstand im Rahmen einer **Betriebsversammlung** von der Belegschaft gewählt werden.

Wird in Ihrem Betrieb noch regulär gearbeitet, kann dort (rein theoretisch) auch eine solche Versammlung durchgeführt werden – vorausgesetzt, die gesetzliche Lage lässt dies zu und es können alle erforderlichen Schutzregeln eingehalten werden, wie z. B. das Einhalten der Mindestabstände und das Tragen von Masken.

Folgende Probleme könnten hierbei in der Praxis auftreten:

- › Es sind keine ausreichend große Räumlichkeiten im Betrieb vorhanden und können auch nicht angemietet werden.
- › Es sind ausreichend große Räume vorhanden, diese können aber aufgrund von Schließungsverfügungen nicht genutzt werden.
- › Es stehen ausreichend große Räume zur Verfügung, es besteht aber ein Verbot von Zusammenkünften in einer bestimmten Größe.
- › Die Initiatoren sind als Inhaber des Hausrechts nicht dazu in der Lage, die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer ausreichend zu schützen (z. B. Abstandsgebote einzuhalten oder Personen mit Krankheitssymptomen auszuschließen).

Wie Sie sehen, kann es bei der Durchführung der Betriebsversammlung zu Pandemiezeiten zu diversen Schwierigkeiten kommen.

**Wichtiger Praxistipp:** Kann eine Wahlversammlung faktisch nicht durchgeführt werden, steht für die Wahl des Wahlvorstands unter Umständen der Weg zum Arbeitsgericht offen. **Aber beachten Sie:** Voraussetzung hierfür ist, dass a) zu einer Wahlversammlung eingeladen wurde und b) diese entweder nicht zustande kam oder auf dieser – aus welchen Gründen auch immer – kein Wahlvorstand gewählt wurde. Ob auf die Einladung verzichtet werden kann, wenn aufgrund der tatsächlichen Pandemielage eine solche Versammlung von vornherein faktisch unmöglich ist, ist leider rechtlich nicht geklärt. Sie befinden sich deshalb auf der sicheren Seite, wenn Sie vor Anrufung des Arbeitsgerichts eine Einladung aussprechen und dann die Versammlung aufgrund tatsächlich vorliegender Hinderungsgründe nicht stattfindet – auch wenn die Einladung von vornherein eigentlich nur pro forma erfolgt.

## Kann der Wahlvorstand auf einer virtuellen Wahlversammlung gewählt werden?

Ist eine Wahlversammlung auf normalem Wege nicht möglich (s. o.), liegt der Gedanke nahe, diese virtuell durchzuführen. Mit dem neu gefassten § 30 BetrVG hat der Gesetzgeber schließlich den Weg eröffnet, Betriebsratssitzungen auch virtuell durchzuführen. Aber gilt das auch für die Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstands?

**Nein, es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Wahl des Wahlvorstands auf einer virtuellen Wahlversammlung nicht erlauben will.** Denn: Die Vorgängerregelung des § 30 Abs. 2

und 3 BetrVG zur virtuellen Betriebsratssitzung war § 129 BetrVG. Danach wurde für die Zeit der Covid-Pandemie – befristet bis zum 30.06.2021 – erlaubt, neben Betriebsratssitzungen auch Betriebsversammlungen virtuell durchzuführen. Daher konnte man diskutieren, ob damit neben normalen Betriebsversammlungen auch Wahlversammlungen zur Wahl eines Wahlvorstands gemeint sein könnten, auch wenn die Wahlversammlung in § 129 BetrVG nicht ausdrücklich mit genannt war. Doch die Möglichkeit, Betriebsversammlungen auch virtuell durchzuführen, gibt es seit dem Außerkrafttreten des § 129 BetrVG nicht mehr. Nun findet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt mehr, wonach eine virtuelle Betriebsversammlung bzw. Wahlversammlung erlaubt sein könnte. Auch bei der Überarbeitung der Wahlordnung wurde diese Möglichkeit nicht in die Verordnung mit aufgenommen. Demzufolge ist allein schon aus rechtlichen Gründen von einer virtuellen Wahlversammlung abzuraten. Außerdem stößt eine virtuelle Wahlversammlung auf einige praktische Hindernisse. So wäre eine Abstimmung auf einer Online-Versammlung in kleinen Betrieben wahrscheinlich noch gut händelbar. Je größer der Betrieb ist, desto mehr Hürden wären zu meistern, wie z. B.:

- › Wie stellen Sie sicher, dass alle Kollegen Zugang zu der Versammlung haben, z. B. auch Arbeitnehmer ohne PC-Arbeitsplatz?
- › Lässt sich das Gebot der Nichtöffentlichkeit umsetzen?
- › Wie überprüfen Sie, dass alle, die sich eingewählt haben, auch bei der Abstimmung noch dabei sind?
- › Können Sie gewährleisten, dass jede Person nur einmal abstimmt? Auch eine Abstimmung per Chat, E-Mail oder Abfragetool erscheint unsicher, zumal sich leicht Nichtabstimmungsberechtigte dazwischen mogeln könnten.
- › Können Sie das Abstimmungsergebnis verlässlich festhalten?
- › Wie soll die Abstimmung ablaufen? Alle Empfehlungen, die zu BR-Sitzungen gegeben werden (z. B. Aufruf jedes Einzelnen durch den Versammlungsleiter und Dokumentation des Abstimmungsergebnisses), lassen sich ab einer gewissen Größe nicht mehr gut händeln.
- › Das Wahlverfahren auf der Wahlversammlung kann frei gewählt werden, d. h. es kann auch verlangt werden, dass geheim bzw. mit Stimmzetteln gewählt wird. Beides kann online nicht gewährleistet werden.



### **Praxis-Tipp:**

Aufgrund der nun ziemlich eindeutigen Gesetzeslage und der oben aufgeführten Risiken raten wir von der Wahl eines Wahlvorstands auf einer virtuellen Wahlversammlung ab.

## Bestellung des Wahlvorstands durch das Arbeitsgericht

Um mögliche Gesundheitsgefahren für die Belegschaft zu vermeiden, fragen sich viele, ob in Pandemiezeiten nicht einfach auf die Einladung zur Wahlversammlung verzichtet und gleich das Arbeitsgericht zur gerichtlichen Bestellung des Wahlvorstands angerufen werden kann. Ein zusätzlicher Vorteil hierbei wäre, dass die Bestellung des Wahlvorstands so auf rechtlich sicherem Grund stünde. Denn bei erfolgreicher Durchführung des gerichtlichen Bestellungsverfahrens sind etwaige Bestellungsfehler und deren Auswirkung auf die Wahl von vornherein ausgeschlossen.

Wie oben bereits erwähnt, verlangt das Bundesarbeitsgericht jedoch im Normalfall, dass eine Einladung zu einer Wahlversammlung erfolgt und deren Durchführung versucht wird (BAG v. 26.2.1992 - 7 ABR 37/92). Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber notwendige Mitwirkungshandlungen verweigert.



### **Praxis-Tipp:**

Beantragen Sie die Durchführung der Wahlversammlung in den Betriebsräumen des Arbeitgebers beim örtlichen Gesundheitsamt. Wird diese abgelehnt, liegt auf jeden Fall ein Grund vor, die Bestellung des Wahlvorstands beim Arbeitsgericht zu beantragen.

Da für die gerichtliche Bestellung eines Wahlvorstands kein Eilverfahren vorgesehen ist, müssen Sie – wenn es schnell gehen soll – den Wahlvorstand **im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes** bestellen lassen. Leider wird im Normalfall von den Arbeitsgerichten die Eilbedürftigkeit eines Antrags auf Bestellung eines Wahlvorstands aber verneint (vgl. Arbeitsgericht Weiden v. 7.12.2012 - 3 BVGa 2/12). Der Grund: Die Beschäftigten hätten es ja jederzeit in der Hand, erneut eine Wahlversammlung einzuberufen und einen Wahlvorstand zu wählen.

**Aber:** Genau das ist angesichts der aktuellen Situation in Betrieben im Einzelfall nahezu ausgeschlossen. Wenn dies bei Ihnen der Fall ist und Sie darüber hinaus zusätzliche Argumente vortragen können, warum die Wahl des Betriebsrats zeitlich drängt – zum Beispiel, weil aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise mit Betriebsänderungen zu rechnen ist – kann ein solches Schnellverfahren durchaus Aussicht auf Erfolg haben.



### **Praxis-Tipp:**

Haben Sie keine Scheu, im Zweifel vor Gericht zu ziehen. Unserer Erfahrung nach entscheiden die Gerichte der ersten Instanz meist pragmatisch. Wenn Sie als Initiatoren nachvollziehbar erklären, dass eine Wahlversammlung aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen nicht durchführbar ist, dann wird ein Arbeitsgericht den Wahlvorstand wohl einfach bestellen. Bei Uneinigkeit zwischen Arbeitgeber und Initiatoren würde ein Gericht vermutlich außergerichtlich versuchen – per „Deal“ mit dem Arbeitgeber – eine Möglichkeit zu finden, wie die Versammlung durchgeführt werden kann.



## Praxis-Tipp

**Gehen Sie am besten wie folgt vor:**

### Erste Wahl: Wahlversammlung vor Ort

Führen Sie, wenn es irgendwie möglich ist, eine Wahlversammlung vor Ort durch.

### Zweitbeste Variante:

Ist eine Wahlversammlung voraussichtlich coronabedingt nicht möglich, laden Sie trotzdem zu einer Wahlversammlung ein – wenn auch nur pro forma. Wenn Sie diese aufgrund der aktuellen Situation nicht durchführen können, steht Ihnen der Weg zum Arbeitsgericht offen und Sie können den Wahlvorstand durch das Gericht bestellen lassen.

### Übrigens ...

... bei etwaigen „Fehlern“ bei der Einladung zur Wahlversammlung urteilen die Gerichte nicht so streng, wie eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Weiden (Az: 3 BVGa 2/20) zeigt:

In einer Familienbrauerei mit 80 Mitarbeitern sollte erstmals ein Betriebsrat gewählt werden. Daher hatten drei Wahlinitiatoren zu einer Betriebsversammlung in den Brauereigasthof eingeladen, den der Arbeitgeber dafür zur Verfügung gestellt hatte. Am Abend vor der geplanten Wahlversammlung zog der Arbeitgeber jedoch kurzfristig aufgrund strengerer Corona-Regeln die Zusage für die Räumlichkeiten im Gasthof wieder zurück. Die Wahlinitiatoren verlegten daraufhin mittels Mundpropaganda und moderner Medien die Wahlversammlung kurzerhand auf den Parkplatz vor dem Gasthof, in Sichtweite des Eingangs zum Gasthof. Die ursprünglichen Einladungen zur Wahlversammlung, die an verschiedenen Orten im Betrieb aushingen, wurden in der Kürze der Zeit nicht mehr geändert.

Diese pragmatische „Umladung“ hat das Arbeitsgericht Weiden genügen lassen. Es meinte, dass etwaige Ladungsfehler bereits außerhalb von Pandemiezeiten sehr großzügig betrachtet würden, nichts anderes könne in Pandemiezeiten gelten.

**Fazit:** Versuchen Sie alles, damit die Wahlversammlung vor Ort durchgeführt wird. Klappt dies nicht, beantragen Sie die Bestellung des Wahlvorstands beim Arbeitsgericht.

# Coronabedingte Besonderheiten bei den Aufgaben des Wahlvorstands

## Dürfen die Beschlüsse im Wahlvorstand notfalls auch virtuell gefasst werden oder müssen Sie zu einer Präsenzsitzung zusammenkommen?

Seit der neuen Wahlordnung, die am 15.10.2021 in Kraft getreten ist, besteht auch für den Wahlvorstand rechtssicher die Möglichkeit, Sitzungen per Video- und Telefonkonferenz durchzuführen (§ 1 Abs. 4, 5 WO). Ob und inwieweit diese digitale Möglichkeit genutzt wird, ist alleinige Entscheidung des Wahlvorstands. Der Arbeitgeber ist in keinem Fall berechtigt, die Durchführung mittels Video- oder Telefonkonferenz zu verlangen.

**Aber Achtung:** Sitzungen des Wahlvorstands können nur mittels Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn es sich um **nicht öffentliche Sitzungen** handelt. Immer in Präsenz vor Ort müssen deshalb folgende Sitzungen stattfinden:

- › die Stimmauszählung einschließlich der Bearbeitung der Briefwahlunterlagen
- › die Prüfung der eingereichten Vorschlagslisten
- › die Durchführung eines Losverfahrens



### **Beachten Sie:**

Um von der Vorgabe der Präsenzsitzung abweichen zu können, müssen Sie als Wahlvorstand über die Möglichkeit, Sitzungen und deren Teilnahme auch mittels Video- und Telefonkonferenz durchführen zu können, einen entsprechenden Beschluss fassen. Dieser Beschluss zur generellen Möglichkeit einer Sitzung des Wahlvorstands mittels Video- und Telefonkonferenz sollte bereits auf einer der ersten Präsenzsitzungen des Wahlvorstands gefasst werden. Dann sind Sie gerüstet für den Fall, dass eine Video- bzw. Online-Sitzung nötig wird. Der Beschluss kann auch Bedingungen für die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen aufstellen

## Betriebsadresse des Wahlvorstands: Post sicher entgegennehmen

Als Wahlvorstand müssen Sie im Wahlausschreiben eine Betriebsadresse angeben, damit Ihnen Wahlvorschläge, Einsprüche gegen die Wählerliste, Briefwahanträge und sonstige Erklärungen von Ihren Kollegen zugehen können. In der Regel wird dies das Büro des Wahlvorstands oder der Arbeitsplatz des Wahlvorstandsvorsitzenden sein. Ist die Erreichbarkeit des Wahlvorstands unter der Betriebsadresse zu einem wesentlichen Teil der Betriebsöffnungszeiten nicht gewährleistet, muss zusätzlich ein Briefkasten installiert werden, auf den Sie mit genauer Ortsbeschreibung ebenfalls im Wahlausschreiben hinweisen müssen.

Sofern bei Ihnen weiterhin regulär gearbeitet wird oder zumindest der Betrieb noch zugänglich ist, können Sie diese Vorgaben ohne Probleme erfüllen. Was aber tun, wenn der Betrieb komplett geschlossen wird und somit nicht mehr zugänglich ist? In diesem Fall haben Sie folgende Möglichkeiten, um sicherzustellen, dass Ihnen die Post sicher zugeht und kein anderer davon Kenntnis erlangen kann:

- Sie lassen von Ihrem Arbeitgeber einen eindeutig mit „Wahlvorstand“ gekennzeichneten Briefkasten im (zugänglichen) Außenbereich des Betriebsgeländes anbringen.
- Wenn dies nicht möglich ist, lassen Sie ein Postfach bei der Post einrichten. Die Kosten hierfür muss gem. § 20 Abs. 1 BetrVG der Arbeitgeber tragen.

**Nicht anzuraten** ist, die Adresse des Wahlvorstands unter der Privatadresse eines Wahlvorstandsmitglieds einzurichten. Hier müssten Sie umfangreiche Sicherungsmaßnahmen vornehmen, um Vorwürfen der Manipulation entgegenzuwirken. Dies sollte allenfalls in absoluten Ausnahmefällen erfolgen, wenn tatsächlich keine andere Möglichkeit offensteht.

## Wahlausschreiben: Erlass und Aushang

Als Wahlvorstand sind Sie verpflichtet, das Wahlausschreiben bis zum letzten Tag der Stimmabgabe im Betrieb an geeigneter Stelle auszuhängen, damit alle Beschäftigten davon Kenntnis nehmen können. Auch hier gilt: Solange bei Ihnen weiterhin regulär gearbeitet wird bzw. der Betrieb noch zugänglich ist, können Sie das Wahlausschreiben problemlos aushängen.

Für alle Kollegen, die aufgrund der Pandemie zu Hause arbeiten und mit dem betrieblichen Netzwerk verbunden sind, können Sie das Wahlausschreiben auch in elektronischer Form bekannt machen. Eine **ausschließlich elektronische Bekanntmachung** ist allerdings nur dann ausreichend, wenn:

- › alle Arbeitnehmer auch tatsächlich die Möglichkeit haben, davon Kenntnis zu nehmen und
- › Änderungen des Wahlausschreibens ausschließlich durch den Wahlvorstand vorgenommen werden können. Die Zugriffsmöglichkeiten auf das Dokument müssen also auf die Mitglieder des Wahlvorstands beschränkt werden.



### **Praxis-Tipp:**

In der Praxis gehen Sie auf Nummer sicher, wenn Sie den Aushang durch eine Bekanntmachung in elektronischer Form lediglich ergänzen.

Auch wenn der Betrieb vorübergehend komplett geschlossen ist, sollten Sie trotzdem das Wahlausschreiben aushängen, am besten von innen an der Eingangstür des Betriebs, so dass es von außen lesbar ist. Im Notfall (z. B. weil die Eingangstür nicht aus einer Glasscheibe besteht oder Sie keinen Zugang zum Betrieb haben), können Sie das Wahlausschreiben auch von außen aushängen. Beachten Sie in diesem Fall aber folgendes:

- › Hängen Sie das Wahlausschreiben in einer wasserdichten Klarsichthülle auf.
- › Fotografieren Sie das ausgehängte Wahlausschreiben zu Beweis Zwecken unter Zeugen ab.
- › Kontrollieren Sie regelmäßig, ob das Wahlausschreiben noch wie gehabt aushängt. Wenn nicht, müssen Sie es umgehend neu aushängen. Dokumentieren Sie die Kontrollen.

## Wählerliste: Aufstellen und Auslegen

Auch die Wählerliste müssen Sie als Wahlvorstand bis zum letzten Tag der Stimmabgabe im Betrieb auslegen. Wenn Ihr Betrieb weiterhin geöffnet ist oder zumindest zugänglich (selbst wenn nicht gearbeitet wird), lässt sich das problemlos umsetzen. Dann kann die Wählerliste beispielsweise am Empfang hinterlegt oder im Foyer ausgehängt werden.

Für Ihre Kollegen, die aufgrund der Pandemie zu Hause arbeiten und mit dem betrieblichen Netzwerk verbunden sind, sollten Sie die Wählerliste – wie auch das Wahlausschreiben – zusätzlich im Intranet veröffentlichen. Auch hier ist wichtig, dass Änderungen an der Wählerliste ausschließlich durch den Wahlvorstand vorgenommen werden können.

Ist der Betrieb komplett geschlossen, empfiehlt es sich, die Wählerliste (neben der Veröffentlichung im Intranet) auch per Post an Ihre Kollegen zu verschicken. Ein Aushang an der Tür ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Beachten Sie hierbei folgendes:

- › Weisen Sie Ihre Kollegen in dem Schreiben darauf hin, dass die Wählerliste nur zu dem Zweck zugesandt wird, damit sie von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch machen können.
- › Die Wählerliste darf – wie auch beim Auslegen – nicht die Geburtsdaten der Beschäftigten enthalten.
- › Schicken Sie die Wählerliste auch den leitenden Angestellten zu. Auch diese müssen überprüfen können, ob Sie ihren Status richtig bewertet haben.

Datenschutzrechtlich ist die Veröffentlichung der Wählerliste (durch Aushang im Betrieb oder im Intranet) unbedenklich, da diese zum Zwecke der Durchführung der Wahl erfolgen muss.

## Auslegen der Wahlordnung

Die Wahlordnung müssen Sie ebenfalls bis zum letzten Tag der Stimmabgabe im Betrieb auslegen. Für den Aushang der Wahlordnung gilt im Grunde genommen dasselbe wie für den Aushang des Wahlausschreibens:

- › Legen Sie die Wahlordnung am Empfang oder im Foyer aus, wenn der Betrieb noch zugänglich ist.
- › Stellen Sie Ihren Kollegen die Wahlordnung zusätzlich im Intranet zur Verfügung.
- › Ist der Betrieb komplett geschlossen und auch nicht zugänglich, hängen Sie die Wahlordnung in einer Klarsichthülle (und möglichst angebunden) außen an die Tür des Betriebs. Sie von innen sichtbar an die Scheiben zu hängen, ist aufgrund des Umfangs der Wahlordnung nicht praktikabel. Überprüfen Sie auch hier in regelmäßigen Abständen, ob die Wahlordnung noch aushängt. Hat sie jemand mitgenommen bzw. entfernt, müssen Sie die Wahlordnung erneut auslegen/-hängen. Dokumentieren Sie die Kontrollen.

## Wahlvorschläge einreichen

Ein gültiger Wahlvorschlag muss sowohl genügend Stützunterschriften enthalten als auch die schriftliche Zustimmung jedes Bewerbers zur Kandidatur.

Was aber tun, wenn der Betrieb geschlossen ist und/oder ein Großteil der Beschäftigten – oder sogar alle – im Home-Office arbeiten? In Pandemiezeiten kann es eine Herausforderung werden, alle Stützunterschriften und auch alle Unterschriften der Kandidaten zusammenzubekommen. Schließlich können die Kandidaten nicht wie üblich einfach mit ihrem Wahlvorschlag durch den Betrieb gehen und die notwendigen Unterschriften nach und nach „einsammeln“. Hier stellt sich zu Recht die Frage, ob es in Pandemiezeiten zulässig ist, die Wahlvorschläge auch digital – also z. B. per E-Mail (als abfotografiertes oder eingescanntes Dokument) – einzureichen.

Leider ist dies nicht der Fall: Die Wahlvorschläge müssen mit allen notwendigen Originalunterschriften beim Wahlvorstand eingehen. **Das Einreichen auf elektronischem Wege wurde bislang nicht als zulässig erachtet.** Ob ein Gericht vor dem aktuellen Hintergrund anders entscheiden würde, lässt sich kaum vorhersagen. **Von daher ist dringend zu empfehlen, die Wahlvorschläge mit Originalunterschriften abzugeben.** Damit wird die Kandidatur bei einer Betriebsratswahl zwar umständlicher, aber nicht unmöglich.

Die **Abstimmung über die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste** ist nicht an eine Form gebunden und kann ohne Probleme auf elektronischem Wege – also zum Beispiel in einer Videokonferenz – erfolgen. Sobald sich die Kandidaten einer Liste mit ihren Mitstreitern einig über die Bewerberreihenfolge geworden sind und den Wahlvorschlag erstellt haben, können sie sich an das Sammeln der Unterschriften machen. Wie gehen Kandidaten hier am besten vor?

Die Vorschlagsliste an sich muss als „**einheitliche**“ **Urkunde** abgegeben werden. Das bedeutet aber nicht, dass alle Unterschriften auf einer einzigen Urkunde geleistet werden müssen. Zwar müssen sowohl der (Original-)Wahlvorschlag von den Kandidaten persönlich unterschrieben als auch die Stützunterschriften persönlich geleistet werden. Nicht erforderlich ist es jedoch, dass alle Unterschriften auf einer einzigen Urkunde sind. Das LAG Hessen hat beispielsweise entschieden, dass es zulässig ist, dieselbe Vorschlagsliste mehrfach in Umlauf zu bringen. Zulässig ist danach, die (Original-)Vorschlagsliste zu kopieren und dann auf mehreren Vorschlagsexemplaren Unterschriften zu sammeln, sofern die Exemplare inhaltlich übereinstimmen (vgl. LAG Hessen, Beschluss v. 25. April 2018, Az. 16 TaBVGa 83/18). Auch das LAG Schleswig-Holstein hat mit Beschluss vom 09. Januar 2017 (Az.: 3 TaBVGa 3/16) entschieden, dass Wahlvorschlag, Zustimmungserklärung der Bewerber und Stützunterschriften sich nicht auf einem einzigen, körperlich fest verbundenen Originaldokument befinden müssen.



## **Praxis-Tipp für Kandidaten:**

### **Gehen Sie wie folgt vor:**

- 1** Stimmen Sie sich mit Ihren Mitstreitern zunächst (notfalls auch virtuell) darüber ab, wer auf welchem Listenplatz kandidieren soll. Legen Sie die Reihenfolge eindeutig fest und ändern Sie diese ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ab. (Wird die Reihenfolge verändert, nachdem bereits Bewerber- oder Stützunterschriften geleistet wurden, macht dies den Wahlvorschlag ungültig.)
- 2** Zum Sammeln der Unterschriften können Sie den fertigen Wahlvorschlag auf elektronischem Weg verteilen, der dann von Ihren Kollegen ausgedruckt und von Stützern persönlich unterzeichnet werden kann.
- 3** Um die schriftliche Zustimmung der Bewerber einzuholen, können Sie genauso verfahren.
- 4** Der Listenvertreter sammelt alle Unterschriften bzw. Unterschriftenlisten (mit Originalunterschriften) wieder ein und reicht diese beim Wahlvorstand als einheitlichen Vorschlag (siehe Punkt 5) ein.
- 5** Besteht Ihr Wahlvorschlag aus mehreren Blättern, verbinden Sie diese fest miteinander, damit die Blätter eine einheitliche Urkunde bilden (BAG 25.05.2005 - 7 ABR 39/04), indem Sie z. B.
  - › die Blätter körperlich fest verbinden (z. B. „zusammentackern“ mittels Heftklammern),
  - › auf jedem einzelnen Blatt das Kennwort wiedergeben,
  - › die Blätter fortlaufend nummerieren bzw. mit Seitenzahlen versehen,
  - › die Blätter einheitlich graphisch gestalten und/oder
  - › auf jedem Blatt einen inhaltlich zusammenhängenden Text einfügen.

**Tipp: Erfüllen Sie möglichst viele der unter Nummer 5 genannten Kriterien!**

Sofern beim Wahlvorstand Wahlvorschläge per E-Mail als Scan oder Foto eingehen, müssen Sie als Wahlvorstand über deren Zurückweisung oder Zulassung entscheiden. Wichtig ist auf jeden Fall, dass Sie einheitlich entscheiden. Wie oben bereits erwähnt, lässt sich kaum vorhersagen, wie ein Gericht vor dem aktuellen Hintergrund im Streitfall entscheiden würde. Auf jeden Fall würde ein etwaiger Fehler allenfalls zu einer Anfechtbarkeit der Wahl, nicht zu deren Nichtigkeit führen.

## Listen: Auslosung der Reihenfolge

Sobald die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen abgelaufen ist, müssen Sie als Wahlvorstand die Listenführer einladen, um die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel durch Losentscheid festzulegen. An die Auslosung sind keine besonderen formalen Anforderungen geknüpft. Wichtig ist jedoch, dass der Wahlvorstand und die Listenvertreter persönlich zusammen kommen. Die Sitzung digital durchzuführen, ist in diesem Fall nicht erlaubt, § 1 Abs. 4 Nr. 3 WO.

Beachten Sie hierbei:

- › Führen Sie den Losentscheid für alle nachvollziehbar durch.
- › Dokumentieren Sie diesen Vorgang minutiös in einem Protokoll.

## Fristen, Termine und Abläufe im Wahlverfahren: Dürfen diese in Pandemiezeiten geändert werden?

Aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen kann es dazu kommen, dass Fristen nur schwer eingehalten werden können, z. B., wenn das Sammeln der Stützunterschriften im Umlaufverfahren sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Aber können Fristen im Wahlverfahren bei Bedarf einfach ausgeweitet werden?

Im Wahlrecht gibt es starre Fristen und solche, die der Wahlvorstand verlängern oder sogar nach eigenem Ermessen festlegen darf. „Starre“ Fristen – wie z. B. die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen oder für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Wählerliste – dürfen Sie nicht einfach verlängern, sofern es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Im normalen Wahlverfahren können Sie gegebenenfalls die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 WO um eine Woche verlängern, wenn nach der zweiwöchigen Einreichungsfrist noch keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht wurden. Sind auch binnen der verlängerten Frist keine Wahlvorschläge eingegangen, muss die Wahl abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt neu durchgeführt werden.

Etwas einfacher ist es im vereinfachten Wahlverfahren. Hier gibt es keine starre Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet immer eine Woche vor der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats. Und sie beginnt mit dem Aushang des Wahlausschreibens. Daraus folgt: Je früher Sie das Wahlausschreiben aushängen, desto länger wird die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Unser Praxistipp: Nutzen Sie diese Gelegenheit und hängen Sie das Wahlausschreiben so früh aus, dass mindestens zwei Wochen zur Einreichung der Wahlvorschläge verbleiben (je nach der konkreten Pandemie-Situation vor Ort vielleicht auch noch früher). Anders als beim normalen Wahlverfahren haben Sie beim vereinfachten Wahlverfahren nämlich nicht die Möglichkeit die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu verlängern, wenn keine oder zu wenige Wahlvorschläge eingegangen sind.

# Betriebsratswahl trotz erschwertem Wahlkampf?

## Einschränkungen des Wahlkampfes

Die Corona-Pandemie verändert auch den Wahlkampf. Fehlende oder zumindest stark eingeschränkte Kontaktaufnahme macht ein Werben für die Kandidatur schwierig.

Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass Beschäftigte keinen Wahlvorschlag einreichen, weil sie keine Wahlwerbung machen oder keine Stützunterschriften sammeln konnten. Gerade in Betrieben, in denen die Mitarbeiter nicht über ein betriebliches Netzwerk verbunden sind, ist der Wahlkampf durch eine Betriebsschließung tatsächlich sehr stark beschränkt. Steht eine regelmäßige Betriebsratswahl an oder entscheiden Sie sich in diesem Fall als Wahlvorstand trotzdem für die Durchführung einer Wahl (z. B., weil eine Betriebsänderung droht), führen diese Einschränkungen aber nicht zur Nichtigkeit der Wahl – alleine schon deshalb, weil es auch unter normalen Bedingungen viele Betriebe gibt, in denen die Beschäftigten nur sehr eingeschränkt Kontakt zueinander halten können (z. B. Leiharbeitnehmer, Zeitungszusteller oder Mitarbeiter im Vertrieb).

## Alles rund um den Wahltag: Stimmabgabe und Auszählung

### Briefwahl für alle?

In Zeiten von Corona klingt es verlockend, einfach Briefwahl für alle anzuordnen. Aber ist das auch erlaubt?

Tatsächlich dürfen Sie das als Wahlvorstand nicht. § 24 WO regelt nämlich im Detail, wann der Wahlvorstand den Wählern die schriftliche Stimmabgabe ermöglichen muss oder sie beschließen kann. Danach ist die schriftliche Stimmabgabe nur in diesen Fällen möglich:

- › Wähler, die am Wahltag nicht im Betrieb sein werden – z. B. wegen Urlaub oder weil sie auf Geschäftsreise sind – können beim Wahlvorstand Briefwahl beantragen.
- › Wenn Sie als Wahlvorstand schon wissen, dass bestimmte Arbeitnehmer am Wahltag wegen der Eigenart ihrer Beschäftigung nicht im Betrieb sein werden (z. B. Außendienstmitarbeiter, Beschäftigte im Home-Office), so müssen Sie diesen Kollegen die Briefwahlunterlagen auch ohne deren Antrag zuschicken
- › Wissen Sie als Wahlvorstand, dass bestimmte Arbeitnehmer vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen – insbesondere bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder wegen Arbeitsunfähigkeit – voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, müssen Sie auch diesen Kollegen die Briefwahlunterlagen ohne deren Antrag zuschicken.
- › Gibt es Betriebsteile und Kleinstbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, können Sie für diese Einheiten die schriftliche Stimmabgabe beschließen.

**Fazit:** Schriftliche Stimmabgabe ist möglich, aber nur in den vom Gesetz genannten Fällen. Dass ganze Einheiten per Briefwahl abstimmen können, geht nur für räumlich weit entfernte Betriebsteile und Kleinstbetriebe, die bei der Wahl im Hauptbetrieb mitwählen – nicht aber für den Hauptbetrieb selbst.

**Beispiele**, die im Zusammenhang mit der Pandemie relevant werden können:

- › **Beschäftigte in Kurzarbeit Null, Beschäftigte im Home-Office** (= Arbeitnehmer, die nach Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses regelmäßig außerhalb des Betriebes arbeiten):  
Diese Beschäftigten müssen Sie von Amts wegen die Briefwahlunterlagen zuschicken.
- › **Beschäftigte, die aufgrund der Pandemie nur vorübergehend im Homeoffice bzw. mobil von zu Hause arbeiten**, können bei Ihnen Briefwahl beantragen. Eine Zustellung von Amts wegen erfolgt grundsätzlich nicht.
- › **Beschäftigte, die aufgrund von Kurzarbeit lediglich am Tag der Wahl abwesend, im Übrigen jedoch weiterhin regelmäßig im Betrieb anwesend sind**: Diese Beschäftigten können Briefwahl beantragen, eine Zusendung der Briefwahlunterlagen von Amts wegen erfolgt nicht (vgl. ArbG Essen v. 04.11.2014 - 2 BV 42/14 für den ähnlichen Fall einer Freischicht am Wahltag).
- › **Beschäftigte, die erkranken oder unter Quarantäne gestellt werden**: Auch diese Beschäftigten können Briefwahl beantragen, eine Zustellung von Amts wegen erfolgt in der Regel nicht. Nur wenn absehbar ist, dass diese Beschäftigten vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl wegen ihrer Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, müssen Sie auch diesen Kollegen die Briefwahlunterlagen ohne deren Antrag zuschicken.
- › **Beschäftigte, die wegen Schulschließungen über Wochen ihre Kinder betreuen müssen und deshalb nicht zur Arbeit kommen können**: Auch diese Beschäftigten können Briefwahl beantragen, eine Zustellung von Amts wegen erfolgt nach § 24 Abs. 2 WO grundsätzlich nicht.



### **Gut zu wissen:**

#### **Was ist, wenn faktisch alle Kollegen Briefwahl beantragen?**

Auch in diesem Fall müssen Sie am Wahltag ein Wahllokal einrichten. Denn jeder Briefwähler muss die Möglichkeit haben, sich doch noch umzuentscheiden und persönlich wählen zu gehen.

Hierzu dürfte es aber reichen, wenn Sie am Wahltag für wenige Stunden ein Wahllokal einrichten, in dem die persönliche Stimmabgabe vor Ort möglich ist. Dies sollte auch unter Pandemiebedingungen gut realisierbar sein, indem Sie als Wahlvorstand entsprechende Sicherheitsvorkehrungen treffen (Maskenpflicht, Zutritt zum Wahllokal immer nur für einen Wahlberechtigten, etc.).

## **Sicherheitsvorkehrungen im Wahllokal**

Damit niemand aus nachvollziehbarer Sorge vor einer Infektion von der Wahl abgehalten wird, sollten Sie am Wahltag umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen ergreifen. Weisen Sie darauf auch in Ihrem Wahlausschreiben hin.

Als Wahlvorstand haben Sie im Wahlraum das alleinige Hausrecht. Deshalb sind Sie auch nicht an ein betriebliches Pandemie-Schutzkonzept Ihres Arbeitgebers gebunden, sondern können Ihre eigenen Regeln aufstellen. Folgende Maßnahmen sollten Sie aber auf jeden Fall ergreifen:

- › Lüften Sie den Wahlraum regelmäßig.
- › Fordern Sie die Einhaltung der **Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere der Maskenpflicht**.
- › Desinfizieren Sie nach jeder (!) Benutzung die Wahlkabinen.

## Kann der Wahltag im Nachhinein verschoben werden?

Ob der Wahlvorstand den im Wahlausschreiben genannten Wahltag verschieben kann, ist nicht abschließend geklärt. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Frage bislang offengelassen. Klar ist nur, dass die Beschäftigten über eine solche Verschiebung schriftlich informiert werden müssten. Von daher sollten Sie, wenn möglich, von einer Verschiebung absehen.

Eine Verschiebung des Wahltages scheint vertretbar, wenn

- › zwingende (!) Gründe für die Verschiebung vorliegen
- › eine Änderung des Wahlausschreibens formal beschlossen wird und alle Beschäftigten über das geänderte Wahlausschreiben informiert werden und
- › der Termin nach hinten verschoben wird, sodass keine Fristen verkürzt werden.

Vor diesem Hintergrund müssen Sie als Wahlvorstand sorgfältig abwägen, für welche der folgenden Optionen Sie sich entscheiden:

- › Durchführung der Wahl zum alten Termin, sofern dies im Betrieb noch möglich ist
- › Abbruch der Wahl und erneute Einleitung zu einem späteren Zeitpunkt
- › Abänderung des Wahlausschreibens und Verschiebung des Wahltags auf einen späteren Zeitpunkt, über den die Beschäftigten nach Möglichkeit bereits mit der Ankündigung der Verschiebung informiert werden.

Ihre Entscheidung sollten Sie daran festmachen, wie die konkrete betriebliche Situation aussieht, ob eine betriebsratslose Zeit droht und wie weit das Wahlverfahren bereits fortgeschritten ist. Grundsätzlich können Sie jeden der drei genannten Wege beschreiten, ohne dass das Risiko der Nichtigkeit droht.



### **Gut zu wissen:**

Wichtig ist, dass die entsprechende Information alle Beschäftigten rechtzeitig erreicht. Ist der Betrieb noch geöffnet, muss sie dort, wo das Wahlausschreiben aushängt, veröffentlicht werden. Wurde das Wahlausschreiben auch im Intranet veröffentlicht, muss die Meldung auch dort publik gemacht werden. Briefwähler müssen auf dem Postweg informiert werden.

## Öffentliche Stimmauszählung

Die öffentliche Stimmauszählung muss grundsätzlich als Präsenzsitzung des Wahlvorstands durchgeführt werden. Wenn es nötig ist und es die pandemiespezifische Lage zulässt, sollten hierbei auch Wahlhelfer anwesend sein.

Außerdem müssen Sie die Betriebsöffentlichkeit wahren (§ 13 WO). Das heißt, dass grundsätzlich jeder Kollege die Möglichkeit haben muss, an der Stimmauszählung teilzunehmen. Das ist in Pandemiezeiten jedoch leichter gesagt als getan! Nutzen Sie daher einen möglichst großen Raum, damit alle Beteiligten und möglichst viele Interessierte unter Einhaltung aller notwendigen Abstandsregeln hineinpassen.



### **Praxis-Tipp:**

Fragen Sie im Vorfeld ab, wer kommen will und verlosen Sie hierfür gegebenenfalls die Plätze im Vorfeld!

Um dem Vorwurf der Wahlmanipulation vorzubeugen, sollten zumindest ein paar Ihrer Kollegen die Auszählung persönlich beobachten können. Lassen Sie also so viele Beobachter zu, wie mit Maske und unter Einhaltung der Abstandsregeln teilnehmen dürfen.

Außerdem sollten Sie zusätzlich einen Livestream von der Stimmauszählung einrichten. Beachten Sie hierbei folgendes:

- › Informieren Sie Ihre Kollegen rechtzeitig darüber.
- › Stellen Sie sicher, dass alle Kollegen Zugang zu der Video-Übertragung haben.
- › Weisen Sie darauf hin, dass hierzu nur Betriebsinterne zugelassen sind.



### **Gut zu wissen:**

Achten Sie bei der Auszählung auf jeden Fall darauf, eine größtmögliche Betriebsöffentlichkeit herzustellen, damit Vorwürfen der Wahlmanipulation vorgebeugt wird!

# Die letzte Hürde: Konstituierende Sitzung

Steht das Wahlergebnis fest, gibt es für Sie als Wahlvorstand noch ein paar wichtige Aufgaben zu erledigen, bevor Ihre Arbeit endet: Unter anderem müssen Sie die gewählten Betriebsratsmitglieder zur sogenannten konstituierenden Sitzung einberufen, auf der der neu gewählte Betriebsrat seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter wählt.

Durch die Änderung der §§ 30 ff. BetrVG ist es inzwischen grundsätzlich möglich, Sitzungen des Betriebsrats mittels einer Video- und Telefonkonferenz durchzuführen. Bedingung hierfür ist allerdings, dass die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung festgelegt sind. Da zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung noch nicht besteht, kann diese auch nicht per Videokonferenz durchgeführt werden.



Seminare,  
die begeistern

Herausgeber:

**ifb** Institut zur Fortbildung  
von Betriebsräten GmbH & Co. KG  
Prof.-Becker-Weg 16  
82418 Seehausen am Staffelsee

Tel. 0 88 41 / 61 12-20

Fax 0 88 41 / 61 12-151

E-Mail: [info@ifb.de](mailto:info@ifb.de)

Internet:

[www.brwahl.de](http://www.brwahl.de)

[www.ifb.de/brwahl-forum](http://www.ifb.de/brwahl-forum)

[www.ifb.de](http://www.ifb.de)

[www.betriebsrat.de](http://www.betriebsrat.de)

Geschäftszeiten:

Mo - Do: 8:00 - 17:00 Uhr

Fr: 8:00 - 16:00 Uhr

Verantwortlich:

Hans Schneider

Redaktion:

Susanne Helmer

Martin Habermayr

Nicola Brower

Konzept & Gestaltung:

Christian Tremmel

Fotos:

Titel: istockphoto.com; Pheelings Media

Hinweis:

Die verwendete maskuline bzw. feminine Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht.

Stand: Dezember 2021

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen in diesem Programm wurden mit größter Sorgfalt aufbereitet, dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Institut zur Fortbildung von Betriebsräten GmbH & Co. KG übernimmt keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für eventuell verbliebene Fehler und deren Folgen.



Hier finden Sie alles zum  
Thema BR-Wahl –  
rund um die Uhr!

## ifb-Wahlwissen online

Auf unserem Online-Portal zur BR-Wahl erhalten Sie als Betriebsrat, als Kandidat und vor allem als Wahlvorstand schon vor Ihrem Seminarbesuch einen guten ersten Überblick. Hier finden Sie Artikel, Videos und aktuelle Rechtsprechung rund um die BR-Wahl auf einen Klick. Außerdem haben wir hier auch zahlreiche BR-Wahlhilfen für Sie zusammengestellt.

### Unter **brwahl.de** können Sie:

- ✓ rund um die Uhr Ihr BR-Wahl-Wissen ausbauen
- ✓ zahlreiche ifb-Wahlhilfen herunterladen
- ✓ schnell und einfach sehen, worauf es als Betriebsrat, als Kandidat und als Wahlvorstand bei der BR-Wahl ankommt
- ✓ auf einen Blick aktuelle Rechtsprechung und relevante Gesetze finden



### Unser Tipp:

Speichern Sie unser Online-Portal rund um die Wahl gleich in der Favoritenleiste Ihres Browsers!

Weitere Infos unter:

> [www.brwahl.de](http://www.brwahl.de)